



Amtsgericht Neustadt a. Rbge.

Beschluss

Terminbestimmung

85 K 34/23

01.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 8. Januar 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Neustadt am Rübenberge, Hauptgebäude, Ludwig-Enneccerus-Platz 2, 31535 Neustadt a. Rbge., Saal 214, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Berenbostel Blatt 1259, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 144/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Berenbostel	1	204/6	Gebäude- und Freifläche, Hofraum, Die Tiefenbruchwiesen, abweichende Anschrift: Allerweg 10	801

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß links vom Stiegenaufgang gelegenen Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 90.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

2-Zimmer ETW, EG links vom Stiegenaufgang, Nr. 3 ATP m. Balkon, Keller, Bodenraum, Bauj. 1964, Wohnfl. rd. 54,5 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Voß
Rechtspflegerin